

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 28. August 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Gerichtsschreiberin Straub

A._____ und B._____

Beschwerdeführende

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer
2022; Nichteintreten auf Rekurs und Beschwerde (Entscheide der
Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 21. April 2026;
100 25 264, 200 25 200)



Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- Mit Entscheiden vom 27. November 2024 wies die Steuerverwaltung des Kantons Bern die Einsprachen von A._____ und B._____ betreffend die Veranlagungsverfügungen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer 2022 ab. Am 15. Januar 2025 meldete sich A._____ via Kontaktformular bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK). Er gab an, er habe ausser den Vorabdrucken (Gewährung des rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Abweisung der Einsprachen) von der Steuerverwaltung keine inhaltliche Stellungnahme erhalten, und erkundigte sich nach dem Rechtsmittelweg. Die StRK teilte ihm daraufhin mit, dass für die Eröffnung der Einspracheentscheide die Steuerverwaltung zuständig sei und die Rechtsmittelfrist 30 Tage betrage. Mit Schreiben vom 8. Februar 2025 gelangte A._____ an die Steuerverwaltung und bat um Mitteilung, wann er mit einer Antwort auf seine in den Einsprachen gestellten Fragen rechnen dürfe. Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 wies die Steuerverwaltung darauf hin, dass die Einsprachen am 27. November 2024 abgewiesen worden seien. In der weiteren Korrespondenz hielt sie ausserdem fest, die Einspracheentscheide seien nicht angefochten worden und die Veranlagungen 2022 seien daher rechtskräftig.
- Am 25. Juli 2025 erhoben A._____ und B._____ gegen die Einspracheentscheide vom 27. November 2024 Rekurs und Beschwerde bei der StRK. Sie führten aus, sie hätten die Rekurs- und Beschwerdefrist verpasst, weil von der Steuerverwaltung eine umfangreiche(re) Antwort habe erwartet werden dürfen. Mit Entscheiden vom 21. April 2026 wies die StRK das (sinngemäss gestellte) Fristwiederherstellungsgesuch ab und trat auf die Rechtsmittel nicht ein.
- Hiergegen haben A._____ und B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführende) am 15. Mai 2026 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen sinngemäss, die Nichtein-

tretenentscheide der StRK seien aufzuheben und die Vorbringen seien in der Sache zu prüfen.

- Mit Verfügung vom 17. Juli 2026 hat der Abteilungspräsident die Beschwerdeverfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer 2022 vereinigt.
- Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 VRPG zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, sind durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 151 StG i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG), zumal an Antrag und Begründung von Laieneingaben praxisgemäss keine hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 13, 18 und 22). Dabei schadet nicht, dass die Rechtsschrift lediglich vom Beschwerdeführer unterzeichnet worden ist, gilt doch unter Ehegatten eine gesetzliche Vertretungsvermutung (vgl. Art. 156 Abs. 3 StG; Art. 113 Abs. 1 und 3 DBG; vgl. statt vieler VGE 2024/186/187 vom 20.3.2025 E. 1.1). Auf die Beschwerden ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung einzutreten.
- Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bilden die angefochtenen Entscheide (sog. Anfechtungsobjekte). Diese geben den Rahmen des Streitgegenstands vor, d.h. der Streitgegenstand

kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat (vgl. BVR 2020 S. 59 E. 2.2; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 12). Gegenstand der vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren bildet deshalb einzig die Frage, ob die StRK das Gesuch um Fristwiederherstellung zu Recht abgewiesen hat und auf die Rechtsmittel nicht eingetreten ist. Soweit die Beschwerdeführenden eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen der Besteuerung von Mietzinseinkünften und eine materielle Beurteilung oder nähere Erläuterung der Einspracheentscheide bzw. der Veranlagungen 2022 und damit einen Entscheid in der Sache erwirken wollen, liegen ihre Begehren ausserhalb des Streitgegenstands, weshalb insoweit auf die Beschwerden nicht einzutreten ist.

- Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwar zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen. Die beiden Entscheide können aber in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. statt vieler BGE 147 II 209 [BGer 2C_1059/2019 vom 1.12.2020] nicht publ. E. 1.1).
- Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).
- Gemäss Art. 196 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 1 DBG kann die steuerpflichtige Person gegen Veranlagungsverfügungen innert 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich Rekurs bzw. Beschwerde erheben. Bei der Rekurs- bzw. Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann; bei Nichteinhaltung ist auf das verspätete Rechtsmittel grundsätzlich nicht einzutreten (vgl. Art. 161 Abs. 1 StG; Art. 119 Abs. 1 DBG; vgl. auch Art. 151 StG i.V.m. Art. 43 Abs. 1 VRPG).
- Die Beschwerdeführenden machen geltend, sie hätten «fristgerecht und berechtigt am 18. September 2025 [richtig: 2024] per E-Mail den

Vorabdruck [...] bemängelt». Damit stellen sie nicht in Frage, dass sie gegen die Einspracheentscheide vom 27. November 2024 nicht innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist Rekurs und Beschwerde erhoben haben: Die Vorabdrucke vom 29. August 2024 dienten der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur beabsichtigten Abweisung der Einsprachen. Dass die Beschwerdeführenden die Gelegenheit zur Stellungnahme (fristgerecht) nutzten, steht in keinem Zusammenhang mit der späteren Eröffnung der Einspracheentscheide, sodass es auch keine Rolle spielt, in welcher Form sie die Stellungnahme einreichten. Die Einspracheentscheide datieren vom 27. November 2024, und die Beschwerdeführenden bestreiten nicht, dass ihnen diese rechtsgültig eröffnet wurden. Überdies wurden die Beschwerdeführenden im Februar 2025 von der Steuerverwaltung auf die erfolgte Abweisung ihrer Einsprachen hingewiesen. Sie machen weder geltend, von den Einspracheentscheiden keine Kenntnis erhalten zu haben, noch führen sie aus, aus welchen Gründen es ihnen erst im Juli 2025 möglich gewesen sein soll, hiergegen an die StRK zu gelangen.

- Nachdem auch vor Verwaltungsgericht keinerlei Gründe dargetan oder ersichtlich sind, die das Fristversäumnis zu entschuldigen vermöchten (vgl. Art. 161 Abs. 3 StG bzw. Art. 140 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 Abs. 3 DBG), erweist es sich nicht als rechtsfehlerhaft, dass die StRK das Gesuch um Wiederherstellung der Frist abgewiesen hat und auf die Rechtsmittel nicht eingetreten ist. Es kann insofern auf die zutreffenden Erwägungen in den angefochtenen Entscheiden verwiesen werden (dortige E. 4 ff.).
- Nach dem Gesagten halten die angefochtenen Entscheide der Rechtskontrolle stand. Die offensichtlich unbegründeten Beschwerden sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, wobei auf die Durchführung eines Schriftenwechsels und das Einholen der Vorakten verzichtet werden kann (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 und 2 VRPG).
- Bei diesem Ausgang der Verfahren werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu spre-

chen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

- Die vorliegenden Urteile fallen in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2022 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2022 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Kosten der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von insgesamt Fr. 1'500.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführende
 - Beschwerdegegnerin
 - Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - Eidgenössische Steuerverwaltung

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.